

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 01.08.2023

1. Ziel und Zweck der Planung

Anlass der Änderung des Flächennutzungsplanes ist das Planvorhaben der Firma actensys GmbH, zwei kleinere Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Holzheim zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Hierzu soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

2. Verfahrensablauf

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB fand eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vom 01.03.2021 bis 31.03.2021 statt.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden in der Sitzung am 18.05.2021 im Gemeinderat behandelt und das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.06.2021 bis 09.07.2021 durchgeführt.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 01.08.2023 die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 01.08.2023 festgestellt.

3. Beurteilung der Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beachtet und die Untersuchungsergebnisse in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargestellt.

Die Festsetzungen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zur Einbindung in die Umgebung vermeiden wesentliche negative Umweltauswirkungen.

Im Bauleitplanverfahren erfolgte eine detaillierte Ermittlung und Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen in Anlehnung an den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ aus dem Jahr 2021.

Schutzgut Mensch / Erholung

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch sind aufgrund einer möglichen Blendwirkung und die Wirkung der Anlage auf die Erholungseignung mit Mittel zu bewerten.

Schutzgut Arten- und Lebensräume

Aufgrund der intensiven Nutzung und der Nähe von Verkehrsstrassen ist ein Vorkommen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nicht zu erwarten. Typische Vogelarten des Offenlands, wie Kiebitz, Lerche und Schafstelze sind bei der Wahl ihrer Brutplätze störungsempfindlich und halten Abstand zu Störungsquellen wie Straßen oder kullissenartig angeordneten Gehölzen und von Wegen, die von Fußgängern begangen werden.

Durch die geplante zukünftige Nutzung werden unter den PV-Modulen magere Wiesen entstehen, die blüten- und insektenreich sein werden und als Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse und als Lebensraum für Schmetterlinge geeignet sind. Durch die Differenzierung der Standortverhältnisse kann es zu einer Erhöhung der Artenvielfalt und einer Spezifizierung der Artenzusammensetzung im Plangebiet kommen.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Arten- und Lebensräume sind mit gering zu bewerten.

Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche

Es kann zu geringfügigen Beeinträchtigungen durch Versiegelung und Umlagerung bisher offener, jedoch vorbelasteter Bodenbereiche sowie die Flächeninanspruchnahme durch Überschirmung kommen.

Die negativen Umwelt-Auswirkungen durch die Anlage selbst und durch den Bau der Anlage auf das Schutzgut Boden und Fläche sind als gering zu bewerten.

Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Grundwasser sind bei Einhaltung der fachgerechten Ausführung der Photovoltaikanlage nicht zu befürchten. Das anfallende Niederschlagswasser versickert auf der Fläche (wie vor der Nutzung als Photovoltaikanlage). Die Einträge aus der Landwirtschaft entfallen während der Nutzungszeit der PV-Anlage.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser sind mit gering zu bewerten.

Schutzgut Klima / Luft

Die geplante PV-Anlage wirkt sich auf das lokale Geländeklima und die klimatischen Austauschfunktionen nicht nachteilig aus. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Lufthygiene durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Einflüsse können ausgeschlossen werden.

Schutzgut Landschaftsbild

Durch die geringe Höhe der baulichen Anlagen, ist im Nahbereich von einer Wirkung auf das Landschaftsbild auszugehen. Die störenden Wirkungen auf das Landschaftsbild werden durch die Begrünung der Zäune mit Gehölzen und die Begrünung der Fläche mit einer Wiese gemildert. Fernwirkungen können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild können ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaftsbild sind aufgrund der guten Sichtbarkeit der Anlage mit mittel zu bewerten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Da keine Bau- oder Bodendenkmäler im Planungsgebiet oder in der näheren Umgebung sind ist auch keine Wirkung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter vorhanden.

4. Planungsalternativen

Alternative Standorte (z.B. Dachflächen) stehen der Gemeinde Holzheim derzeit nicht in ausreichender Menge zur Verfügung. Daher wurde auf Ebene des Gemeindegebietes ein geeigneter Standort für eine Photovoltaikanlage anhand folgender Ausschlusskriterien ermittelt:

- Bestehende Siedlungsbereiche
- Wald- und Gehölzstrukturen
- Geschützte Bereiche für Erholung
- Vorranggebiet für Wasserversorgung
- Schutzbedingter Bereich für Abbau und oberflächennahen Rohstoffe

- Ausschluss von FFH- und Vogelschutzgebieten, Wasserschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate, Nationalparke, Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Wiesenbrütergebieten sowie von Biotopen nach § 32 BNatSchG und Waldbiotopen
- Herausragende geologische und geomorphologische Erscheinungen
- Bodendenkmäler
- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
- Ökokontoflächen, festgesetzten Ausgleichsflächen
- Verfügbarkeit der Fläche

Die gewählten Flächen eignen sich gut, da sie klare Eigentümerverhältnisse besitzen und die Ebene bzw. südorientierte Lage für die Erzeugung von erneuerbaren Energien gut geeignet ist.

5. Abwägungsvorgang

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 01.03.2021 bis 31.03.2021 wurden folgende Bedenken geäußert:

Das Staatliche Bauamt erläutert die Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone entlang der St 2047. Entlang der Staatsstraße dürfen keine Türen oder Tore errichtet werden. Die Sichtdreiecke mit einer Schenkellänge von 200 m sind einzutragen.

Das Landratsamt Augsburg Abtl. Untere Immissionsschutzbehörde macht Angaben zu den nächstgelegenen Immissionsorten und weist darauf hin, dass vom PV-Feld Fl. Nr. 500 keine nennenswerten Blendwirkungen zu erwarten sind. Das PV-Feld auf Fl. Nr. 508 dagegen befindet sich noch im ansteigenden Gelände, weshalb durchaus in gewissen Zeiträumen Blendwirkungen auftreten können. Aufgrund der bestehenden vorgelagerten Gehölz/ Heckenstruktur und den Entfernungen der Immissionsorte kann davon ausgegangen werden, dass bei Erhalt der Gehölz-/ Heckenstruktur die Blendwirkungen in einem verträglichen Maß auftreten werden.

Das Landratsamt Augsburg Abtl. Untere Denkmalschutzbehörde merkt an, dass die Meldepflicht nach Art 8 BayDSchG die Belange des Denkmalschutzes ausreichend berücksichtigt.

Der Kreisbrandrat hat Anmerkungen zu den Themen Feuerwehrezufahrt, Löschmittel, Ansprechpartner, Organisatorische Maßnahmen und der Zugänglichkeit zur Anlage.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth gibt allgemeine Hinweise zur Wasserversorgung und dem Grundwasserschutz, der Abwasserbeseitigung und von oberirdischen Gewässern.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg sieht einen Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche und bittet um die Festsetzung zur Rückbauverpflichtung.

Darüber hinaus werden Hinweise zur den Immissionen, der Eingrünung/Grenzabstände, Bodenveränderungen, Wasserhaushalt, den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern gegeben. Die getätigte Ausgleichsflächenbilanzierung wird kritisch gesehen.

Der Bayerische Bauernverband sieht hier auch bestens Ackerland überplant und sieht es kritisch. Eine Rückbauverpflichtung wird gefordert. Dazu kommen Hinweise zu den Immissionen und der Eingrünung /Grenzabstände.

Aus der Öffentlichkeit kamen keine Stellungnahmen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vom 07.06.2021 bis 09.07.2021 wurden keine Bedenken geäußert.